



**Organisationsreglement der Universitätsleitung
(OrgR-UL)**

(vom 2. Juni 2020)

Die Universitätsleitung

gestützt auf § 57 Abs. 1 der Universitätsordnung der Universität Zürich vom 4. Dezember 1998¹

beschliesst:

A. Die Universitätsleitung und ihre Bereiche

Mitglieder

§ 1. Die Universitätsleitung besteht aus sieben Mitgliedern:

- a. der Rektorin oder dem Rektor,
- b. der Prorektorin oder dem Prorektor Forschung,
- c. der Prorektorin oder dem Prorektor Lehre und Studium,
- d. der Prorektorin oder dem Prorektor Professuren und wissenschaftliche Information,
- e. der Direktorin oder dem Direktor Universitäre Medizin,
- f. der Direktorin oder dem Direktor Finanzen und Personal,
- g. der Direktorin oder dem Direktor Immobilien und Betrieb.

Konstituierung

§ 2. ¹ Die Universitätsleitung konstituiert sich zu Beginn der Amtsperiode und wählt die Vize-Rektorin oder den Vize-Rektor aus dem Kreis der Prorektorinnen und Prorektoren.

² Im Anschluss bestimmt sie für jedes ihrer Mitglieder eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter aus dem Kreis der Universitätsleitung.

³ Die Vize-Rektorin oder der Vize-Rektor vertritt die Rektorin oder den Rektor bei Abwesenheit.

Geschäftsbereiche («UL-Bereiche»)

§ 3. ¹ Die Geschäfte der Universitätsleitung und die Organisationseinheiten der Zentralen Dienste der Universität (ZDU) werden zu Geschäftsbereichen («UL-Bereiche») zusammengefasst.

² Die Zuordnung der Geschäfte, Organisationseinheiten, Gremien und ex officio Mandate zu den Geschäftsbereichen erfolgt durch die Universitätsleitung. Diese überprüft die Zuordnung regelmässig und passt sie bei Bedarf an.

³ Jedes Mitglied der Universitätsleitung steht einem UL-Bereich vor und ist verantwortlich für die Führung der ihm zugeordneten Geschäfte und Organisationseinheiten sowie die Leitung der ihm zugeordneten Gremien und die Wahrnehmung der ihm zugeteilten ex officio Mandate.



⁴ Die Vize-Rektorin oder der Vize-Rektor leitet zusätzlich zum eigenen UL-Bereich den Bereich Vize-Rektorat.

⁵ Angelegenheiten, die keinem anderen Mitglied der Universitätsleitung oder keinem anderen Organ zugeordnet sind, fallen in die Zuständigkeit der Rektorin oder des Rektors.

Bereichsübergreifende Koordination

§ 4. ¹ Zur bereichsübergreifenden Koordination dienen die Stabsrunde und die Kaderkonferenz.

² An der Stabsrunde nehmen die Stabsstellenleitenden der UL-Bereiche teil. Die Stabsrunde wird von der Generalsekretärin oder dem Generalsekretär geleitet.

³ An der Kaderkonferenz nehmen die Kaderpersonen der Zentralen Dienste sowie die Geschäftsführenden der Fakultäten bzw. Dekanate teil. Die Kaderkonferenz wird durch die Rektorin oder den Rektor geleitet.

B. Aufgaben und Verantwortung der Mitglieder der Universitätsleitung

Bereichs- und Gesamtverantwortung

§ 5. Den Mitgliedern der Universitätsleitung obliegt:

- a. Die Führung ihres UL-Bereichs im Rahmen der universitären Vorgaben (Bereichsverantwortung).
- b. Die Mitwirkung in der Universitätsleitung als Kollegialorgan (Gesamtverantwortung).

Bereichsverantwortung: Aufgaben

§ 6. Im Rahmen der Bereichsverantwortung obliegen den einzelnen Mitgliedern der Universitätsleitung insbesondere folgende Aufgaben:

- a. Umsetzung des Schwerpunktprogramms,
- b. Führung und Weiterentwicklung des UL-Bereichs,
- c. Personelle Verantwortung inklusive Führungskommunikation,
- d. Budget- und Finanzverantwortung für die zugeordneten Geschäfte, Projekte und Organisationseinheiten,
- e. Aufsicht über die in ihre Zuständigkeit fallenden Geschäftsprozesse der UZH,
- f. Aufsicht über jene Fakultätsgeschäfte, die in ihren UL-Bereich fallen,
- g. Führung des Projektportfolios im UL-Bereich,
- h. Bereitstellung von fakultäts- und bereichsübergreifenden Dienstleistungen,
- i. Kontaktpflege mit den Fakultätsleitungen und den Fakultäten,
- j. Zusammenarbeit mit den anderen UL-Bereichen,
- k. Berichterstattung und Kommunikation im eigenen Bereich, gegenüber der Universitätsleitung und gegenüber den Fakultäten.

Gesamtverantwortung: Aufgaben

§ 7. Im Rahmen der Gesamtverantwortung obliegen den einzelnen Mitgliedern der Universitätsleitung insbesondere folgende Aufgaben:

- a. Sie wirken an den gemeinsamen Geschäften der Universitätsleitung mit.
- b. Sie tragen Mitverantwortung an den von der Universitätsleitung gefällten Entscheiden.



- c. Sie vertreten die Entscheide der Universitätsleitung.
- d. Sie steuern gemeinschaftlich Projekte von gesamtuniversitärer Bedeutung (Projektportfolio der Universitätsleitung).

Schwerpunktprogramm

§ 8. ¹ Auf Basis der Strategischen Grundsätze erstellt die Universitätsleitung für die jeweilige Amtsperiode ein Schwerpunktprogramm.

² Das Schwerpunktprogramm legt fest, welche strategischen Stossrichtungen in der Amtsperiode prioritär verfolgt werden sollen.

³ Alle Mitglieder der Universitätsleitung definieren für ihren Bereich Projekte und Massnahmen zur Umsetzung der im Schwerpunktprogramm festgelegten Prioritäten und legen diese der Universitätsleitung zur Genehmigung vor.

⁴ Sie erstellen dazu jährlich einen kurzen Fortschrittsbericht, der in der Universitätsleitung diskutiert wird.

⁵ Die Universitätsleitung informiert die Dekaninnen und Dekane über das Schwerpunktprogramm und bringt ihnen den jährlichen Fortschrittsbericht zur Kenntnis.

Amtsperiodenbericht

§ 9. Zum Abschluss der Amtsperiode legen die UL-Bereiche der Universitätsleitung sowie den Dekaninnen und Dekanen anstelle des jährlichen Fortschrittsberichts einen Amtsperiodenbericht vor, der insbesondere Zielerreichung, Herausforderungen und Risiken reflektiert.

C. Sitzungen der Universitätsleitung

Jahres- und Quartalsplanung

§ 10. ¹ Die Jahresplanung umfasst alle Sitzungen der Universitätsleitung sowie alle weiteren Sitzungen, an denen die gesamte Universitätsleitung teilnimmt (namentlich die Sitzungen des Universitätsrats, des Akademischen Senats und der Erweiterten Universitätsleitung).

² Die Jahresplanung wird im zweiten Quartal des Vorjahres von der Generalsekretärin oder vom Generalsekretär in Rücksprache mit der Universitätsleitung festgelegt.

³ Die Mitglieder der Universitätsleitung, ihre Bereiche sowie die Fakultätsleitungen orientieren sich an dieser Planung.

⁴ Zu Beginn jedes Quartals legt die Rektorin oder der Rektor in Absprache mit den übrigen Mitgliedern der Universitätsleitung und dem Generalsekretariat eine grobe Themenplanung für das kommende Quartal fest.

Sitzungsorganisation

§ 11. ¹ Die Sitzungen der Universitätsleitung finden in der Regel wöchentlich statt.

² Die Universitätsleitung kann ihre Sitzungen auch in Form von Telefon- oder Videokonferenzen durchführen oder einzelne ihrer Mitglieder per Telefon oder Video zuschalten.



³ Nebst den regulären Sitzungen führt die Universitätsleitung Klausurtagungen oder Retraiten durch, in deren Rahmen sie insbesondere strategische Themen berät.

Sitzungsteilnehmende

§ 12. ¹ An den Sitzungen der Universitätsleitung nehmen die Mitglieder der Universitätsleitung und mit beratender Stimme die Generalsekretärin oder der Generalsekretär teil.

² Die Universitätsleitung kann festlegen, dass weitere Personen mit beratender Stimme als ständige Gäste an den Sitzungen der Universitätsleitung teilnehmen.

³ Dekaninnen und Dekane nehmen als Gäste an den Sitzungen der Universitätsleitung teil, wenn es ein Geschäft aus Sicht des zuständigen UL-Mitglieds erfordert.

⁴ Für einzelne Geschäfte kann die Universitätsleitung weitere Personen von innerhalb und ausserhalb der Universität als Gäste beiziehen. Gäste werden nur dann eingeladen, wenn es ein Geschäft erfordert.

Sitzungsleitung

§ 13. ¹ Die Universitätsleitung tagt unter Leitung der Rektorin oder des Rektors.

² Bei Abwesenheit der Rektorin oder des Rektors wird die Sitzung von der Vize-Rektorin oder vom Vize-Rektor geleitet. Bei Abwesenheit beider leitet die dienstälteste Prorektorin oder der dienstälteste Prorektor die Sitzung.

Traktandierung

§ 14. ¹ Die Universitätsleitung berät und beschliesst aufgrund einer Traktandenliste. Diese wird vom Generalsekretariat jeweils eine Woche vor der Sitzung erstellt.

² Dringliche Geschäfte können an der Sitzung durch Mehrheitsbeschluss der anwesenden Mitglieder traktandiert werden.

D. Anträge an die Universitätsleitung

Anträge der Mitglieder der Universitätsleitung

§ 15. ¹ Anträge an die Universitätsleitung werden von den Mitgliedern der Universitätsleitung eingebracht.

² Die Antragstellung obliegt dem Mitglied der Universitätsleitung, in dessen Zuständigkeit (UL-Bereich) ein Geschäft fällt. Betroffene Stellen anderer UL-Bereiche werden bei der Vorbereitung des Antrags einbezogen.

³ Betrifft ein Geschäft mehrere UL-Bereiche oder kann es keinem UL-Bereich eindeutig zugeordnet werden, entscheidet die Universitätsleitung, welches ihrer Mitglieder Antrag stellt.

⁴ Anliegen, die an die Universitätsleitung als Kollegialorgan herangetragen werden, werden von der Generalsekretärin oder dem Generalsekretär in Abstimmung mit der Rektorin oder dem Rektor einem Mitglied der Universitätsleitung zur Behandlung und Antragstellung zugewiesen.

⁵ Bei Befangenheit des zuständigen Mitglieds der Universitätsleitung übernimmt dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter die Antragstellung.



Anträge der Fakultäten

§ 16. ¹ Anliegen bzw. Anträge der Fakultäten werden zusammen mit den erforderlichen Unterlagen von den Dekaninnen und Dekanen in der Regel beim zuständigen UL-Bereich eingebracht.

² Bei Uneinigkeit oder im Zweifelsfall können Dekaninnen und Dekane ihre Anträge direkt beim Generalsekretariat einreichen.

Vorgaben für Anträge

§ 17. ¹ Bei Eingabe eines Antrags an die Universitätsleitung wird die Geschäftsart angegeben (Antrag ohne Diskussionsbedarf, Antrag mit Diskussionsbedarf). Im Zweifelsfall legt das Generalsekretariat die Geschäftsart fest.

² Beschlussanträge an die Universitätsleitung bedürfen schriftlicher Unterlagen.

³ Geschäfte, die einer längeren Diskussion bedürfen, sind im Rahmen der Themenplanung gemäss § 10 Abs. 4 beim Generalsekretariat anzumelden.

⁴ Das Generalsekretariat macht nach Rücksprache mit der Universitätsleitung weitere Vorgaben zur Einreichung und zum Format von Anträgen.

E. Beschlüsse der Universitätsleitung

Beschlussfähigkeit

§ 18. ¹ Die Universitätsleitung ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit ihrer Mitglieder anwesend ist.

² Das Stimmrecht kann nicht delegiert werden.

Beschlussfassung

§ 19. ¹ Die Universitätsleitung fasst ihre Beschlüsse mit dem einfachen Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit hat die Leiterin oder der Leiter der Sitzung den Stichentscheid.

² Beschlüsse können auf dem Zirkulationsweg gefasst werden, wenn der Durchführung des Zirkularverfahrens alle Mitglieder der Universitätsleitung zustimmen. Für den Beschluss in der Sache gilt Abs. 1.

³ Das Zirkularverfahren wird nach Rücksprache mit der Rektorin oder dem Rektor von der Generalsekretärin oder vom Generalsekretär eingeleitet und elektronisch durchgeführt.

Präsidialverfügung

§ 20. ¹ Die Rektorin oder der Rektor kann über dringliche Geschäfte zwischen den Sitzungen durch Präsidialverfügung entscheiden.

² Die Präsidialverfügung ist in der folgenden Sitzung der Universitätsleitung zur Kenntnis zu bringen.



Ausstand

§ 21. Die Mitglieder der Universitätsleitung treten in den Ausstand, wenn sie in der Sache persönlich befangen erscheinen. Es gilt § 5a des Verwaltungsrechtspflegegesetzes vom 24. Mai 1959².

Sitzungsgeheimnis

§ 22. ¹ Die Mitglieder der Universitätsleitung, die Personen mit beratender Stimme sowie weitere Sitzungsteilnehmende unterstehen dem Sitzungsgeheimnis in Bezug auf

- a. Geschäfte betreffend Berufung, Beförderung und Entlassung von Professorinnen und Professoren,
- b. Geschäfte betreffend Erteilung und Entzug der Venia Legendi sowie der Titularprofessur,
- c. weitere Personalgeschäfte,
- d. Geschäfte, die von der Rektorin oder dem Rektor der Schweigepflicht unterstellt werden.

² Die Stellungnahmen der Sitzungsteilnehmenden und das Abstimmungsverhalten der Mitglieder der Universitätsleitung sind in jedem Fall geheim zu halten.

³ Die Bindung an das Sitzungsgeheimnis besteht auch nach dem Ausscheiden aus dem Amt bzw. nach der Beendigung des Arbeitsverhältnisses mit der Universität fort.

Protokoll

§ 23. ¹ Das Generalsekretariat führt Protokoll über die Beschlüsse der Universitätsleitung.

² Mitglieder der Universitätsleitung, die einem Beschluss nicht zugestimmt haben, können ihre Stimmabgabe und die dafür angeführten Gründe im Protokoll vermerken lassen.

³ Das Protokoll hält nebst den Beschlüssen auch die für die Umsetzung verantwortlichen Personen und allfällige Fristen fest.

⁴ Das Protokoll gliedert sich in einen nicht-vertraulichen Teil und einen vertraulichen Teil. Der vertrauliche Teil enthält die Beschlüsse gemäss § 22 Abs. 1.

Zugang zu Protokoll und Sitzungsunterlagen

§ 24. ¹ Der nicht-vertrauliche Teil des Protokolls geht an einen von der Rektorin oder vom Rektor genehmigten Kreis von Empfängerinnen und Empfängern.

² Der vertrauliche Teil des Protokolls und die Sitzungsunterlagen sind nur für die Mitglieder der Universitätsleitung und von ihnen bestimmte Mitarbeitende direkt zugänglich.

³ Die Universitätsleitung kann Protokoll und Sitzungsunterlagen oder Inhalte daraus weiteren Personen zugänglich machen, die

- a. von einem Beschluss direkt betroffen sind,
- b. mit der Umsetzung eines Beschlusses beauftragt sind, soweit dies für die Aufgabenerfüllung erforderlich ist.

⁴ Die Freischaltung der Zugriffe bzw. der Versand an die Berechtigten erfolgt durch das Generalsekretariat.



Geschäftskontrolle

§ 25. Das Generalsekretariat führt die Geschäftskontrolle über die Geschäfte der Universitätsleitung. Die Stabstellen führen die Geschäftskontrolle über die Geschäfte im jeweiligen UL-Bereich.

F. Delegation von Zuständigkeiten der Universitätsleitung

Personalgeschäfte Professuren

§ 26. ¹ Bei Berufungen und Personalangelegenheiten bezüglich Professorinnen und Professoren entscheiden in der Regel die Prorektorin oder der Prorektor des UL-Bereichs, dem die Professurengeschäfte zugeordnet sind, und die Rektorin oder der Rektor im Vieraugenprinzip, sofern keine Behandlung im Rahmen einer ordentlichen Sitzung verlangt wird.

² Alle Professurengeschäfte, die von zwei Mitgliedern der Universitätsleitung entschieden werden, werden den übrigen Mitgliedern der Universitätsleitung in geeigneter Weise zur Kenntnis gebracht.

Übrige Personalgeschäfte

§ 27. ¹ Die Universitätsleitung überträgt die ihr gestützt auf das kantonale Personalrecht und die Personalverordnung der Universität Zürich vom 29. September 2014 (PVO-UZH)³ zustehenden personalrechtlichen Zuständigkeiten an die Abteilung Personal.

² Vorbehalten bleiben die Zuständigkeiten für die Personalgeschäfte der Professorinnen und Professoren, die Lohneinreihungen in Lohnklasse 24 und höher, die ausnahmsweise Erhöhung des Lohnes zur Gewinnung oder Erhaltung vorzüglicher Angestellter in wichtiger Stellung gemäss § 27 der Personalverordnung des Kantons Zürich vom 16. Dezember 1998⁴ sowie die Bewilligung von Nebenbeschäftigungen gemäss § 29.

³ Die Direktorin oder der Direktor Finanzen und Personal regelt die Einzelheiten.

Recht und Datenschutz

§ 28. ¹ Die Universitätsleitung überträgt der Abteilung Recht und Datenschutz folgende Zuständigkeiten:

- a. rechtliche Vertretung der UZH vor Gerichten und Behörden,
- b. Erlass von Verfügungen im Rahmen von Informationszugangsgesuchen und weiteren Begehren gestützt auf das Gesetz über die Information und den Datenschutz vom 12. Februar 2007,
- c. Einreichen von Strafanzeigen bei bestehender Anzeigepflicht.

² Die Prorektorin oder der Prorektor, die bzw. der für die Abteilung Recht und Datenschutz zuständig ist, regelt die Einzelheiten.

Nebenbeschäftigungen

§ 29. Die Rektorin oder der Rektor und das für Professurengeschäfte bzw. für Personalgeschäfte verantwortliche Mitglied der Universitätsleitung entscheiden im Vieraugenprinzip über

³ LS 415.21

⁴ LS 177.11



- a. bewilligungspflichtige Nebenbeschäftigungen des wissenschaftlichen Personals im Sinne von § 57 Abs. 1 lit. a-c PVO-UZH,
- b. bewilligungspflichtige Nebenbeschäftigungen des administrativen und technischen Personals im Sinne von § 53 des Personalgesetzes (PG) vom 27. September 1998⁵ und § 144 Abs. 2-4 der Vollzugsverordnung zum Personalgesetz (VVO) vom 19. Mai 1999⁶,
- c. bewilligungspflichtige öffentliche Ämter gemäss § 54 PG und § 145 Abs. 2-3 VVO sowie gemäss Reglement betreffend Ausübung eines öffentlichen Amtes durch Angehörige der UZH vom 2. Juli 2016.

Privatärztliche Tätigkeit von Zahnärztinnen und Zahnärzten

§ 30. Über die Bewilligung für das ärztliche Personal gemäss § 62 Abs. 2 PVO-UZH, innerhalb des Zentrums für Zahnmedizin Patientinnen und Patienten auf eigene Rechnung zu behandeln, entscheiden der Rektor oder die Rektorin und die Direktorin oder der Direktor UMZH im Vieraugenprinzip.

Entbindung vom Amtsgeheimnis

§ 31. ¹Die Rektorin oder der Rektor und ein weiteres Mitglied der Universitätsleitung oder die Generalsekretärin bzw. der Generalsekretär können Mitarbeitende unter Abwägung der Interessen von Universität und gesuchstellender Person vom Amtsgeheimnis entbinden.

²Die Abwägung ist in geeigneter Weise zu dokumentieren.

G. Schlussbestimmungen

Aufhebung bisherigen Rechts

§ 32. Das Organisationsreglement der Universitätsleitung vom 26. Juni 2018 wird aufgehoben.

Inkrafttreten

§ 33. Dieses Organisationsreglement tritt am 1. August 2020 in Kraft.

⁵ LS 177.10

⁶ LS 177.111